Thüringer Landtag
6. Wahlperiode

Drucksache 6/1626
19.01.2016

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktion der CDU

Thüringer Energieeffizienzgesetz

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Thüringen gestaltet die Energiewende und leistet einen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesrepublik Deutschland. Der Großteil des Energieverbrauchs entfällt auf Gebäude. Neben der Steigerung des Anteils der erneuerbaren Energien bei der Strom- und Wärmeversorgung wird zur Einhaltung der Klimaschutzziele die Senkung des Energieverbrauchs bzw. eine höhere Energieeffizienz in Gebäuden und Netzen angestrebt. Höhere Energieeffizienz und ein geringerer Energieverbrauch in Gebäuden und Netzen senken die Energiekosten und schonen die Umwelt.
Staat und Bürger sollen sich den Herausforderungen des demografischen und energetischen Wandels stellen. Um beide Prozesse mit wirtschaftlicher Vernunft und in sozialer Verantwortung zu gestalten, müssen Investitionen nachhaltig und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erfolgen. Die Sanierungsmaßnahmen und Stadtumbauprozesse der vergangenen Jahre haben im Bereich der Wohn- und Geschäftsgebäude bereits zu erheblichen Energieeinsparungen geführt. Diesen Weg gilt es unter veränderten Rahmenbedingungen fortzusetzen. Durch den demografieorientierten energetischen Umbau des Gebäudebestands in den Bereichen Verwaltung, Wohnen und Gewerbe soll in den kommenden Jahren eine jährliche Steigerung der Energieeffizienz um mindestens ein Prozent erreicht werden. Bis 2050 soll der Gesamtenergieverbrauch in Thüringer Gebäuden gegenüber dem Basisjahr 2010 insgesamt um mindestens 50 Prozent gesenkt und zu mindestens 50 Prozent durch erneuerbare Energien sichergestellt werden.

B. Lösung

Dieses Gesetz dient dazu, Anreize für die Steigerung der Energieeffizienz und die Förderung von Energieeinsparungen in Gebäuden und Netzen in allen einschlägigen Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien und Förderinstrumenten des Landes zu verankern.
Das Land bekennt sich zu seiner Vorbildwirkung im Prozess der Energiewende und wird dieser durch beispielgebende Energieeffizienzstandards im staatlichen Hochbau, ein optimiertes Nutzerverhalten und ein effizienzorientiertes Liegenschaftsmanagement gerecht. Die Anpassung des öffentlichen Gebäudebestands an die Herausforderungen des demografischen und energetischen Wandels wird das Land mit beispielgebenden Konzepten vorantreiben. Um in Landesimmobilien verstärkte

Vorabdruck verteilt: 19. Januar 2016

Druck: Thüringer Landtag, 11. Februar 2016

Anreize zum Energieeinsparen bzw. zum energieeffizienten Liegenschaftsmanagement zu setzen, wird das Land einen Energieeffizienzfonds einrichten.

Mit diesem Gesetz wird außerdem ein verlässlicher Rahmen für private und öffentliche Investitionen in Energieeinsparungen, höhere Energieeffizienz und die verstärkte Nutzung regenerativer Energieerzeugungsformen gesetzt.

Für einen effizienten Einsatz von Investitionsmitteln ist bei der Erarbeitung von energetischen Umbaukonzepten eine über das Einzelgebäude hinaus reichende und Übertragungsnetze berücksichtigende Quartiersbetrachtung vorzunehmen. Die Möglichkeiten zur Nutzung vorhandener bzw. der Neubau von Fern- und Nahwärmenetzen sollen in kommunalen Wärmekonzepten geprüft werden. Die Entscheidung über die Festsetzung eines Anschluss- und Benutzungszwangs bleibt weiterhin den Kommunen überlassen.
Außerdem sind die jeweils im Quartier bereits durchgeführten oder geplanten energetischen Sanierungsmaßnahmen und die vorhandenen Strukturen der Energieerzeugung zu berücksichtigen.
Die dezentrale Erzeugung von Energie soll nach Möglichkeit gestärkt werden.
Durch den Ausbau von Speichermöglichkeiten wird die Energieeffizienz nachhaltig erhöht. Dadurch wird außerdem ein Beitrag zur Netzentlastung geleistet und der Bedarf an weiteren Netzausbaumaßnahmen gesenkt.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Investitionen in energetische Sanierung können volkswirtschaftlich und fiskalisch positive Effekte in erheblichem Umfang bewirken. Die durch energetische Sanierungsmaßnahmen entstehenden Kosten für die öffentliche Hand, Bürger und Unternehmen sind den infolge dieser Maßnahmen einzusparenden Energiekosten gegenüberzustellen. Investitionen in energetische Sanierungsmaßnahmen sollen, soweit sie nicht aufgrund bundesgesetzlicher Festlegungen erforderlich sind, freiwillig, unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und effizient erfolgen, d.h. nur dann, wenn positive wirtschaftliche Einspareffekte erwartbar sind. Eine Verpflichtung zur Sanierung ist zu vermeiden. Energieeffizienzorientierte Maßnahmen des Landes werden durch einen Energieeffizienzfonds unterstützt.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das für Energieeffizienz zuständige Ministerium.

Thüringer Energieeffizienzgesetz

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1
Ziele

(1) Durch den demografieorientierten energetischen Umbau des Gebäudebestands in Thüringen soll gegenüber dem Basisjahr 2010 eine jährliche Steigerung der Energieeffizienz um mindestens ein Prozent erreicht werden.

(2) Bis zum Jahr 2050 soll der Energieverbrauch im Gebäudebestand in Thüringen gegenüber dem Basisjahr 2010 um mindestens 50 Prozent abgesenkt werden.

(3) Bis zum Jahr 2050 soll der Energieverbrauch im Gebäudebestand in Thüringen zu mindestens 50 Prozent durch erneuerbare Energien erfolgen. Maßgeblich ist dabei eine Gesamtbetrachtung des Energieverbrauchs (Strom und Wärme).

(4) Die Grundsätze der Freiwilligkeit, Wirtschaftlichkeit und Sozialverträglichkeit sind zur Erreichung der benannten Ziele maßgeblich.

§ 2
Maßnahmen

(1) Gebäudeeigentümer werden bei energieeffizienzbezogenen Maßnahmen an Gebäuden bzw. Bemühungen um Energieeinsparungen und den verstärkten Einsatz von erneuerbaren Energien durch Förderinstrumente des Landes zielgerichtet unterstützt.

(2) Das Land verstärkt bei der Sanierung und beim Neubau von landeseigenen Immobilien die Energieeffizienzmaßnahmen.

(3) Bei der Erarbeitung von Gesetzen, sonstigen Rechtsverordnungen, Richtlinien und Förderinstrumenten werden die Steigerung der Energieeffizienz, die Senkung des Energieverbrauchs und die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien bzw. von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen als Leitvorstellungen berücksichtigt.

§ 3
Berücksichtigung der Energieeffizienz in Rechtsvorschriften

(1) In den einschlägigen Gesetzen, sonstigen Rechtsverordnungen, Richtlinien und Förderinstrumenten ist sicherzustellen, dass die in diesem Gesetz festgelegten langfristigen Ziele zur Steigerung der Energieeffizienz, zur Senkung des Energieverbrauchs und zum Ausbau der erneuerbaren Energien erreicht werden können.

(2) Dazu führt das Land eine umfassende Evaluierung aller Vorschriften durch. Diese ist bis zum 31. Dezember 2016 abzuschließen. Zuständig ist das für Energieeffizienz zuständige Ministerium.

(3) Energieeinsparungen und Energieeffizienz werden als Leitbilder und maßgebliche Auswahlkriterien in allen einschlägigen Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien und Förderinstrumenten des Landes verankert. Dies gilt insbesondere für Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Förderinstrumente auf den Gebieten Landesentwicklung, Raum- und Regionalplanung, Städte-, Wohnungs- und Landesbau sowie für alle Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Förderinstrumente, die die Energieerzeugung bzw. den -verbrauch beinhalten.

§ 4
Förderung

(1) Die Förderung von Energieeffizienz- bzw. Energieeinsparmaßnahmen erfolgt technologieoffen.

(2) Förderfähig sind alle Technologien, die nachweislich zu Energieeinsparungen, einer Steigerung der Energieeffizienz oder zur Netzentlastung führen. Dazu zählen insbesondere Investitionen, die den Energiebedarf von Gebäuden senken und den Anteil erneuerbarer Energien am gebäudebezogenen Energieverbrauch sowie die Energieeffizienz im Rahmen von Umbau- bzw. Sanierungsmaßnahmen steigern. Investitionen in Energiespeicher, Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung oder sogenannte Smart-Grid-Lösungen sind ebenfalls förderfähig.

(3) Die Erarbeitung und Umsetzung von demografieorientierten Energie-, Gemeindeentwicklungs- und Anpassungskonzepten soll gefördert werden. Die Voraussetzungen für die Förderung werden durch das für Wohnungs- und Landesbau sowie Stadtentwicklung zuständige Ministerium in einer Verordnung geregelt.

(4) Die Förderung kann durch Investitionszuschüsse, kreditverbilligende Maßnahmen oder durch Gewährung von Darlehen oder Bürgschaften erfolgen. Eine Förderung von Maßnahmen kann insbesondere im Hinblick auf fehlende Nachhaltigkeit oder mangelnde Berücksichtigung demografischer Entwicklungen versagt werden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 5
Informationsarbeit und Monitoring

(1) Das Land stellt Bürgern, Kommunen und Unternehmen umfassende Informationen zu gesetzlichen Rahmenbedingungen und Fördermöglichkeiten für Energieeffizienzmaßnahmen und zur Energieeinsparung zur Verfügung.

(2) Alle einschlägigen Förderinstrumente des Landes und des Bundes werden vom Land in einer laufend zu aktualisierenden Übersicht zusammengefasst und öffentlich gemacht. Zuständig ist das für Energieeffizienz zuständige Ministerium.

(3) Das Land sorgt für eine verlässliche Dokumentation des Energieverbrauchs und der Entwicklung der Energieeffizienz. Zugleich leitet das Land einen Monitoringprozess ein, in dem die Entwicklung der Energieeffizienz und der Energieeinsparungen in Gebäuden und Netzen dokumentiert werden. Zuständig ist das für Energieeffizienz zuständige Ministerium.

(4) Beginnend mit dem Jahr 2016 legt die Landesregierung dem Landtag alle zwei Jahre einen "Energieeffizienzbericht Thüringen" vor.

§ 6
Landesimmobilien

(1) Das Land bekennt sich zu seiner Vorbildwirkung und wendet im staatlichen Hochbau die höchsten Energieeffizienzstandards an. Maßgeblich hierfür ist die Energieeinsparverordnung. Bei Landesimmobilien sollen die Richtwerte für neu zu errichtende Gebäude nach der Energieeinsparverordnung unterschritten werden.

(2) Die für Landesbau und Immobilienverwaltung zuständigen Ministerien legen dazu ein abgestimmtes Entwicklungskonzept für Landesimmobilien vor, das die Herausforderungen und Anpassungserfordernisse des Personalabbaukonzepts der Landesregierung reflektiert.

(3) Der Energiebedarf der Landesimmobilien ist zu minimieren und verstärkt durch erneuerbare Energieerzeugung zu decken. Bis 2050 soll der Energieverbrauch in Landesimmobilien um 70 Prozent abgesenkt werden. Der Anteil erneuerbarer Energien am Energieverbrauch der Landesimmobilien soll in diesem Zeitraum auf 70 Prozent gesteigert werden.

(4) Die Umsetzung der zur Energieeinsparung und Steigerung der Energieeffizienz unternommenen Maßnahmen im Bereich der Landesimmobilien wird durch das für staatlichen Hochbau zuständige Ministerium einem Monitoring unterzogen.

§ 7
Energieeffizienzfonds

(1) Das Land errichtet zum 1. Juli 2016 einen Energieeffizienzfonds, um die Investitionsmittel für energetische Sanierungsmaßnahmen an Liegenschaften des Landes und staatlichen Hochbaumaßnahmen zu verstärken.

(2) Das Land sorgt für die Mittelausstattung des Energieeffizienzfonds. Dieser wird als revolvierendes Sondervermögen eingerichtet und zunächst durch Zuweisungen aus in den Einzelplänen des Landeshaushalts eingesparten Mitteln gespeist. Die Höhe der Zuweisungen bemisst sich aus der Differenz zwischen den für Gebäude-, Energie- und Unterhaltungskosten angesetzten jährlichen Haushaltsmitteln und den tatsächlich verausgabten Mitteln.

(3) Aus den Mitteln des Energieeffizienzfonds können neben Maßnahmen, die unmittelbar zu Energieeinsparungen oder zur Erhöhung der Energieeffizienz in Landesimmobilien führen auch Maßnahmen, die ein energieeffizienzorientiertes Liegenschaftsmanagement bzw. Anpassungsmaßnahmen an den veränderten Personalbestand zum Ziel haben, bezuschusst werden. Aus dem Energieeffizienzfonds können auch Kosten für Energieberatungsleistungen für die Landesverwaltung oder demografie- bzw. energieeffizienzorientierte Strukturplanungen bezuschusst werden.

§ 8
Quartiersbezogene Betrachtung

(1) Bei der Umsetzung von energieeffizienzmaßnahmen und beim Ausbau erneuerbarer Energien zur Wärmeversorgung ist eine Gesamtbetrachtung der örtlichen Strukturen für Energieerzeugung und -verbrauch Voraussetzung für die Förderfähigkeit. Diese Betrachtung soll in den Kommunen gebäudeübergreifend und netzorientiert erfolgen und alle relevanten Energieerzeuger und -verbraucher umfassen.

(2) Für die Wärmeversorgung sollen unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit quartiersbezogene Lösungen umgesetzt werden, sofern dadurch eine höhere Energieeffizienz erreicht werden kann.

(3) Die Nutzungsmöglichkeiten für die Kraft-Wärme-Kopplung sind durch die Kommunen zu prüfen und sollen unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit in kommunalen Wärmekonzepten verankert werden.

(4) Bei der Erstellung von kommunalen Wärmekonzepten ist zu prüfen, ob bestehende oder neu zu schaffende Fernwärme- und Nahwärmenetze für die Wärmeversorgung vorhandener, neu gebauter oder sanierter Gebäude genutzt werden können.

(5) Die Erarbeitung von Wärmeversorgungskonzepten bzw. energetischen Stadt- oder Dorfumbaukonzepten erfolgt freiwillig.

(6) Das Land fördert die Erarbeitung von quartiersbezogenen bzw. kommunalen Wärmeversorgungs- und Energiekonzepten sowie von Stadt- oder Dorfumbaukonzepten, in denen Möglichkeiten zur Steigerung der Energieeffizienz umfassend geprüft werden. Diese Konzepte sollen quartiersorientiert, in Gemeinden unter 5.000 Einwohnern gemeindebezogen, erstellt werden.

§ 9
Energetischer Stadtumbau

(1) Die Steigerung der Energieeffizienz und die Erhöhung des Anteils Erneuerbarer Energien an der Energieversorgung sind maßgebliche Leitbilder des Stadtumbaus in den Thüringer Kommunen sowie der Landes- und Regionalplanung.

(2) In Vereinbarungen im Rahmen der Initiative für Energetischen Stadtumbau 2025 werden konkrete Umsetzungsschritte im Dialog mit Verbänden festgelegt. Diese Vereinbarungen sind durch das für Wohnungsbau und Stadtentwicklung zuständige Ministerium regelmäßig zu evaluieren.

§ 10
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.

Für die Fraktion:

Mohring